

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 9.1  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach



Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.12.2011  
333.45-43.1/11-010

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. <sup>269</sup>268 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“**  
**Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Ich möchte Sie jedoch bitten, in den Planungsunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW; Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Semrau)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Rheinisches Amt für  
Bodendenkmalpflege  
Endenicher Str. 133  
53115 Bonn

## Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 6126-24/269  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermann Gelände / Albertstraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregung**

Mit Schreiben vom 19.12.2011 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 269 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie haben darum gebeten, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 269 auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 DschG NW hinzuweisen.

Ihre Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Aufnahme der §§ 15 u. 16 DSchG in den Bebauungsplan könnte theoretisch als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB erfolgen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, gesetzliche Bestimmungen in Satzungsverfahren aufzunehmen, soweit hierfür nicht ein konkreter Anlass besteht.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Risken  
Fachbereich Stadtplanung

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### **Persönlicher Kontakt:**

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### **Verbindungen:**

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de

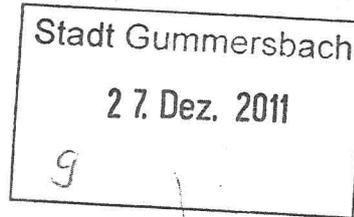


INTERNATIONALES JAHR  
DER WÄLDER • 2011

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Anlage 2



Regionalforstamt Bergisches Land  
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1

51643 Gummersbach

23.12.2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-64-155  
310-11-64-96  
310-11-64-269  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer  
FG III / Hoheit  
Telefon 02261/7010-304  
Mobil 0151/19514395  
Telefax 02261/7010-222  
nils-holger.schaefer@wald-ur-  
holz.nrw.de

1. Bebauungsplan Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“, 2. Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 96 „Gummersbach – Industriegebiet Mitte“, 4. Änderung Buchenweg
3. Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertsstraße“



### Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit, Offenlage

Sehr geehrter Herr Risiken,

zu den o.g. Verfahren möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Zu 1.:

Gegen die Planung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Es ist allerdings Wald im Sinne des § 2 BWaldG betroffen. Die durch die Planung entstehenden Waldfunktionenverluste sind durch einen entsprechenden Ausgleich 1 : 1 zu kompensieren.

Zu 2.:

Gegen die Planung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.

Zu 3.:

Gegen die Planung bestehen aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Der Anregung des Regionalforstamtes in dem Verfahren zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Fläche westlich der ehemaligen Firma

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Bergisches  
Land  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 7010-0  
Telefax 02261 7010-111  
bergisches-land@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO  
14001 und OHSAS 18001

Zertifikat Nr. 71 150 F 001



Ackermann als Waldfläche auszuweisen wurde nicht gefolgt. Bis zur Aufbereitung des Standortes war eine Waldvegetation vorhanden, welche sich durch Sukzession nach Aufgabe des Gartenbaubetriebes entwickelt hat. Demnach liegt Wald im Sinne des § 2 BWaldG vor, der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Schäfer', is written over a light blue horizontal line.

(Schäfer)

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein - Westfalen  
Regionalforstamt Bergisches Land  
Steinmüllerallee 13  
**51643 Gummersbach**

## Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 6126-20/269  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregung**

Mit Schreiben vom 23.12.2011 haben Sie zum o.g. Bauungsplan Nr. 269 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie haben dargestellt, dass bis zur Aufarbeitung des Geländes eine Waldvegetation vorhanden war. Diese hat sich nach Aufgabe des Gartenbaubetriebes entwickelt. Es lag Wald im Sinne des § 2 BWaldG vor. Diese Waldfläche ist durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Zutreffend ist, dass der von Ihnen dargestellte Bewuchs sich nach Aufgabe eines Gartenbaubetriebes durch Sukzession und aus dem zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Gehölzbestand entwickelt hat. Auf Grund der Flächengröße mag der Bewuchs sich auch als Wald im Sinne des § 2 BWaldG dargestellt haben.

Unzutreffend ist jedoch Ihre Auffassung, dass diese Fläche in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sei und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss. Es wird unterstellt, dass sich Ihre Ausführungen auf die Bestimmungen des § 9 BWaldG „Erhaltung des Waldes“ bzw. § 39 LFoG NRW „Umwandlung“ beziehen.

Entscheidend für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauungsplan (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mögliche unzulässige Umwandlungen von Waldflächen wären nicht der planenden Gemeinde zuzurechnen.

Der von Ihnen angesprochene Grundstücksbereich war jedoch bis zur Wirksamkeit des Bauungsplanes Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“ planungs-

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### **Persönlicher Kontakt:**

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### **Verbindungen:**

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de

rechtlich gem. § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Entsprechend § 43 Abs.1(a) LFoG NRW –Ausnahmen- bedarf es einer Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 nicht bei Waldflächen, für die in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes auf Zeit entstanden sind. Beide Voraussetzungen sind hier unabhängig voneinander erfüllt.

Eine Bilanzierung verbunden mit einem Ausgleich (Ersatzaufforstung) ist daher nicht erforderlich.

Sollten sich Ihre Ausführungen jedoch auf die Begrifflichkeiten des BNatSchG bzw. des LG NRW beziehen, ist klarstellend anzumerken, dass auf den Bebauungsplan Nr. 269 der § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB Anwendung findet. Mögliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder in das Landschaftsbild sind nicht auszugleichen. Unabhängig von der Fragestellung, ob Flächen der Eingriffs- Ausgleichsregelung des BNatSchG unterliegen, hat der Geltungsbereich des BP 269 keine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Risken  
Fachbereich Stadtplanung

IHK Köln | Zweigstelle Oberberg  
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
61 26 20 | 09.12.2011

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
mat | **Katarina Matesic**

E-Mail  
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
02261 8101-956 | 02261 8101-979

Datum  
13. Januar 2012

### Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele:

- 1.
2. Änderung des BP Nr. 144 „Veste - Gewerbegebiet“

### Aufstellungs- und Offenlagebeschluss:

2. BP Nr. 96 „Gummersbach - Industriegebiet Mitte“, 4. Änderung Buchenweg (vereinfacht)

Die IHK Köln, Zweigstelle Oberberg, hat gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

### Offenlagebeschluss

2. BP Nr. 269 „Gummersbach - Ackermangelände / Albertstraße“ (beschl. Verfahren)

Die Stadt Gummersbach plant, auf dem ehemaligen Ackermangelände ein innerstädtisches Wohnquartier zu erschließen.

Die IHK Köln, Zweigstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung.

Wir regen an, gerade für die Wohngebietsfläche WA-4 in den Kauf- bzw. Mietverträgen auf die Lärmimmission hinzuweisen um mögliche Konflikte zu minimieren.

---

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Zweigstelle Oberberg  
Im Auftrag

gez. Katarina Matesic  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Zweigstelle Oberberg

IHK  
Talstr. 11  
51643 Gummersbach

### Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 6126-20/269  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

## **Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermannengelände / Albertstraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregung**

Mit Schreiben vom 13.01.2012 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 269 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie haben angeregt, aus Gründen des Immissionsschutzes in den Kauf- und Mietverträgen auf die Lärmimmission hinzuweisen.

Die vorhandenen und zukünftigen Lärmimmissionen der Rospestraße sind nicht so hoch, dass eine Wohnnutzung auf dem „Ackermannengelände“ planungsrechtlich nicht ermöglicht werden kann. Eine solche Bauleitplanung würde sich vom Grunde her verbieten. Der Rat der Stadt hat sich mit den widerstreitenden Interessen (Immissionsschutz – Brachflächenentwicklung) abwägend wie folgt auseinandergesetzt:

*Auf eine Verkleinerung der überbaubaren Flächen wird verzichtet, um die Gesamtfläche als innerstädtische Wohnbauflächen zu erschließen und so die Brachfläche städtebaulich sinnvoll zu nutzen.*

*Auf aktive Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da diese aus städtebaulich-gestalterischen Gründen nicht hinnehmbar sind und im Kosten-Nutzen-Vergleich nicht effektiv sind.*

*Für einen Teilbereich der Baugebietsteilfläche des WA-4 sind passive Maßnahmen für den Außenwohnbereich von Wohnungen zu treffen.*

*Um das Maß zur Festsetzung des passiven Schallschutzes, hier das bewertete Bauschalldämmmaß  $R_w$ , festlegen zu können, sind durch den Gutachter Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt worden.*

*Danach ist der nördlichste Bereich dem Lärmpegelbereich I zuzuordnen. Daran südlich schließt sich der besonders große Bereich des Lärmpegelbereichs II an. Für die Lärmpegelbereiche I und II sind keine Schallschutzvorkehrungen erforderlich. Nun folgt ebenfalls in südlicher Richtung für wenige Teilflächen der Lärmpegelbereich III. Lediglich für den südöstlichsten Zipfel des Gesamtareals ist der Lärmpegelbereich IV festzusetzen.*

*Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf.  $R_w$ , in dB(A)) für die Außenbauteilflächen (Dächer, Wände, Fenster) der entstehenden baulichen Anlagen ergibt sich gemäß der geplanten Nutzung der*

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### **Persönlicher Kontakt:**

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### **Verbindungen:**

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de

Räume. Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf.  $R'_{w,res}$  in dB(A)) ist als textliche Festsetzung zu manifestieren.

Zusätzlich sind für die lärmabgewandten Räume geringere Werte hinsichtlich des erforderlichen Bauschalldämmmaßes festzusetzen. Hier werden sich durchschnittlich um 5 dB(A) geringere Pegel einstellen. Dieser Tatbestand ist auch den Lärmkarten des Gutachters mit einer Beispielbebauung zu entnehmen.

Für die Gewährleistung der Schlafruhe in Räumen sind für die Wohngebietsflächen WA-4 Vorkehrungen zu treffen, da diese den Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB (A) NACHTS überschreiten. Hier sind geeignete fensterbezogene bauliche Maßnahmen erforderlich

Die Nutzung von Außenwohnbereichen ( Gärten, Terrassen, Balkonen etc. ) gehört, zumindest zeitweise tagsüber, zu dem Grundbedürfnis der Bewohner eines Wohngebäudes. Somit ist dieser entsprechend schutzwürdig. Lärmpegel von bis zu 60 dB (A) sind hierfür ausreichend und bis zu 62 dB(A) vertretbar, da die Nutzung nur wetterabhängig und stundenweise erfolgt.

Diese Außenwohnbereichsqualität ist in den Gebieten WA-1, WA-2 und WA-3 gegeben, da hier bis zu 60 dB (A) tags zu erwarten sind.

Der Bereich WA-4 ist hinsichtlich der hier zu erwartenden Lärmstörungen auf den Außenwohnbereich gesondert zu betrachten. Für die Teilflächen, die Tagespegel von über 60 dB(A) aufweisen, also im Lärmpegelbereich IV, sind Regelungen hinsichtlich deren Orientierung bzw. bauliche Maßnahmen zu treffen, damit eine vertretbare Außenwohnbereichsnutzung abgesichert werden kann.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Immissionsschutzes ist nachfolgende Festsetzung getroffen worden:

**4. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes wird für die Außenbauteilflächen (Dächer, Wände, Fenster) der in Richtung Albertstraße bzw. Rospestraße ausgerichteten Räume ein nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderliches Bauschalldämmmaß festgesetzt.

In der Planzeichnung sind gemäß DIN 4109 Lärmpegelbereiche von II bis IV festgesetzt. Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf.  $R'_{w,res}$  in dB(A)) ergibt sich gemäß der geplanten Nutzung der Räume:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches erf. $R'_{w,res}$	Büroräume und ähnliches erf. $R'_{w,res}$
II	30	30
III	35	30
IV	40	35

Ein geringeres Bauschalldämmmaß als vorstehend vorgegeben ist dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass Innenwerte von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts auch bei einem geringeren Bauschalldämmmaß nicht überschritten werden. Dies kommt insbesondere bei lärmabgewandten Außenbauteilen in Betracht.

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA-4 sind in dem Bereich der Lärmpegelbereichszonen III und IV in Wohn-/Schlafräumen von Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräumen und Kinderzimmern zusätzlich schallgeschützte Lüftungseinrichtungen nach DIN 1946 einzubauen (z.B. Außenwandlüfter, kontrollierte Wohnungslüftung mit und ohne Wärmerückgewinnung).

Die Außenwohnbereiche, die einer Wohnung zugeordnet sind, die sich innerhalb der als Lärmpegelbereich III oder IV festgesetzten Wohnbaugebietsfläche WA-4 befinden, sind durch nachfolgend genannte Maßnahmen vor Lärmimmissionen zu schützen.

*Orientierung zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereichen ein Tagpegel von kleiner 62 dB (A) erreicht wird.*

Ob oder in wie weit privatrechtliche Vereinbarungen durch Eigentümer, Vermieter, ... getroffen werden, ist nicht inhaltlicher Gegenstand von Bebauungsplanverfahren.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

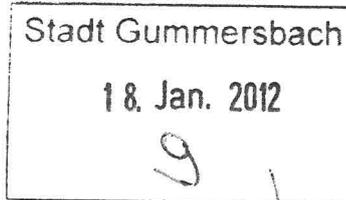
Risken  
Fachbereich Stadtplanung

---



Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Herr Risken  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach



Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 12-12-fu-mae-nag  
Datum: 10. Januar 2012

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele:**

**1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“**

**Aufstellungs- und Offenlagebeschluss:**

**2. Bebauungsplan Nr. 96 „Gummersbach-Industriegebiet Mitte“ 4. Änderung  
Buchenweg (vereinfacht)**

**Offenlagebeschluss:**

**3. Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“  
(beschleunigtes Verfahren)**

Schreiben der Stadt Gummersbach vom 09.12.2011, Az: 61 26 20

Sehr geehrter Herr Risken,

auf Ihr o.g. Schreiben nehme ich nachfolgend Stellung:

Aus Sicht der **Fachbereiche Gewässerentwicklung und –unterhaltung**

**zu 1., 2. und 3.)**

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Gewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der **Abwasserbehandlung**:

**Zu 1.)**

Der Planbereich ist nicht komplett im aktuellen Netzplan der Kläranlage Rospe enthalten. Es bestehen jedoch dann keine Bedenken, wenn die Flächen in der von den Stadtwerken beabsichtigten Neuaufstellung des Netzplanes mit eingearbeitet werden.

**Zu 2.)**

Das Plangebiet ist nicht komplett im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Rospe enthalten, jedoch bestehen wegen Geringfügigkeit keine Bedenken.

**Zu 3.)**

Es bestehen keine Bedenken.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Mäuer unter der Telefon-Nr. 02261 / 36227 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i. A.



H. Scholemann

Aggerverband  
Sonnenstr. 40  
51645 Gummersbach

## Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 6126-20/269  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermannengelände / Albertstraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregung**

Mit Schreiben vom 10.01.2012 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 269 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie bitten darum, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschläge über die bestehende Kanalisation die Einleitungserlaubnisse über ein Wasserrechtsverfahren angepasst werden.

Soweit erforderlich, werden die entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren eingeleitet.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Risken  
Fachbereich Stadtplanung

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### **Persönlicher Kontakt:**

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### **Verbindungen:**

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de



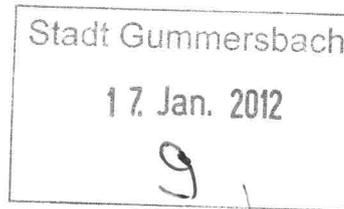
Anlage 5

OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Gummersbach  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach



Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz  
Zimmer-Nr.: 1.08  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6113  
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 13.01.2012

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

hier: **BP. Nr. 269 "Gummersbach – Ackermann Gelände / Albertstraße"**

-Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB-

Ihr Schreiben vom 09.12.2011; Az.: 61 26 20

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.269 "Gummersbach – Ackermann Gelände / Albertstraße" wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Planvorhaben (Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermann Gelände / Albertstraße“) folgende Anregungen vorgebracht:

- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sollten hier auf Grund ihres Störgrades ausgeschlossen werden.
- Da trotz des hohen Verkehrslärms aktive Schallschutzmaßnahmen für die geplanten Wohngebiete nicht in Frage kommen - sollte wenigstens auf die Verkleinerung der überbaubaren Flächen im WA-4 Gebiet (Lärmpegelbereich IV) - **nicht** verzichtet werden.

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die rechtzeitige Abstimmung der Regenwasserbeseitigung mit meiner Unteren Wasserbehörde wird hingewiesen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Für die planrelevanten Belange wird auf meine Stellungnahmen im Rahmen der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Darüber hinaus bestehen gegen die in der vorgenannten Verfahrensphase vorliegende Planung keine Bedenken bzw. es werden von hier aus keine weiteren Anregungen zur aktuellen Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

( Eberz )

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

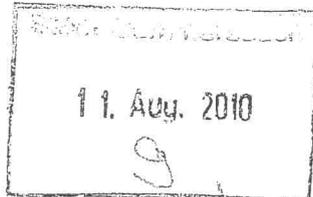
Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Gummersbach  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach



Auskunft erteilt: Eberz  
Zimmer-Nr.: 1. 08  
Geschäftszeichen: 61/1  
Durchwahl:  
Tel. (0 22 61) 88-6113  
Fax (0 22 61) 88-6104  
E-Mail: alexander.eberz@obk.de  
Datum: 09.08.2010

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

hier: **FNP. - 117. Änderung "Steinmüllergelände - Ackermanngelände"**

-Stellungnahme gemäß § 4, Absatz 1 BauGB-

Ihr Schreiben vom 23.07.2010; Az.: 61 26 20

Zu der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes ist der Artenschutz detailliert darzustellen. In der Zieldarlegung ist bei der "Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes" unter Punkt "Naturhaushalt/Ökologie" dargelegt, dass eine artenschutzrechtliche Bewertung im Vorfeld der Planung ergeben habe, dass keine Beeinträchtigungen von Zugriffsverboten bestehen. Dies muss näher erläutert werden. Sofern noch vorhandene Gebäude abgerissen oder grundlegend verändert werden sollen, ist auf jeden Fall ein Fokus auf möglicherweise dort lebende Fledermäuse zu legen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der weiteren Planung sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Im Zuge der verfahrensbezogenen Fortschreibung der Planung sollte jedoch beachtet werden das die Standorte der ehem. Firmen Steinmüller und Ackermann als Altstandorte im Kataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet sind. Für beide Standorte wurden Gefährdungsabschätzungen durchgeführt und darauf basierende Maßnahmekonzepte zur weiteren Nutzung der Flächen erarbeitet. Diese Konzepte sind in der weiteren Planung und den folgenden Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

fnp 117 änd\_steinmüllergel akkermann\_obk 09.08.10.doc

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109  
BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413  
BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Postbank Köln  
Kto. 456-504  
BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Telefon (0 22 61) 88-0\*  
Telefax (0 22 61) 88-1033

**Bitte beachten Sie:**

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch  
montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

**Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8:00 - 16:00 Uhr, Do. vom 8:00 - 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet  
www.oberbergischer-kreis.de

Darüber hinaus werden von hier aus keine besonderen Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad von Umweltbericht und Umweltprüfung gestellt bzw. im aktuellen Verfahrensstand keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

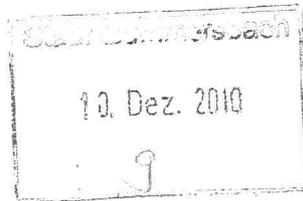
Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Eberz', written in a cursive style.

( Eberz )

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Gummersbach  
Postfach 10 08 52  
51608 Gummersbach



Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz  
Zimmer-Nr.: 1.08  
Meln Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261/88-6113  
Fax: 02261/88-61104

alexander.eberz@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 08.12.2010**

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

hier: FNP. – 117. Änderung „Gummersbach – Steinmüller-/ Ackermangelände“  
- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 2 BauGB -  
Ihr Schreiben vom 18.11.2010; Az.: 61 26 20  
Meine Stellungnahme vom 09.08.2010 (frühzeitige Unterrichtung)

Zu der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Mit der Planung sollten nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

Die Flächen der ehemaligen Industriebetriebe Steinmüller und Ackermann sind im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet. Zu beiden Standorten sind Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsplanungen vorgenommen worden. Deren Ergebnisse und Anforderungen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zum Rückbau und zur Neubebauung bzw. Neunutzung zu berücksichtigen. Entsprechende Auflagen ergeben sich aus den vorliegenden umweltgeologischen Gutachten.

Dabei ist i.A. davon auszugehen, dass die Versickerung von Niederschlagswasser zu minimieren und der Kontakt von Menschen zu oberflächennah anstehenden Ablagerungen durch Oberflächenversiegelung bzw. -abdeckung zu unterbinden ist. Sämtliche Tiefbauarbeiten - etwa zur Anlage von Fundamenten und Versorgungsleitungen oder zur Anlage von Unterbau für Verkehrsflächen - sind gutachterlich vorzubereiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Eine vorliegende Untersuchung zur Gebäudesubstanz der Halle 32 hat ergeben, dass diese belastet ist und vor einer Neunutzung zu sanieren ist.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung im aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken bzw. es werden von hier aus keine weiteren Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
( Eberz )

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Moltkestr. 34  
**51643 Gummersbach**

## Fachbereich 9.1

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen 6126-20/269  
Datum  
Ansprechpartner/in Herr Backhaus  
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 305  
Telefon 87- 1305 Fax 87- 6324  
Mobil  
E-Mail Rolf.backhaus@stadt-gummersbach.de

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Gummersbach – Ackermangelände / Albertstraße“ hier: Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Mit Schreiben vom 13.01.2012 haben Sie zum o.g. Bebauungsplan Nr. 269 Stellung genommen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beraten.

Sie haben angeregt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ ausgeschlossen werden sollen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht soll die überbaubare Fläche im Wohngebiet WA-4 verkleinert werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Die Maßnahmenkonzepte sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Ihre Anregung, die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ auszuschließen, wird nicht berücksichtigt. Soweit überhaupt eine solche Nutzung beantragt würde, wäre ihre Zulässigkeit auch an die Berücksichtigung der Zweckbestimmung gem. § 4 Abs. 1 BauNVO gebunden. Hierdurch würde bereits, neben der Anwendung der TA-Lärm im Genehmigungsverfahren, der Immissionsschutz berücksichtigt.

Die vorhandenen und zukünftigen Lärmimmissionen der Rospestraße sind nicht so hoch, dass eine Wohnnutzung auf dem „Ackermangelände“ planungsrechtlich nicht ermöglicht werden kann. Eine solche Bauleitplanung würde sich vom Grunde her verbieten. Der Rat der Stadt hat sich mit den widerstreitenden Interessen (Immissionsschutz – Brachflächenentwicklung) abwägend wie folgt auseinandergesetzt:

*Auf eine Verkleinerung der überbaubaren Flächen wird verzichtet, um die Gesamtfläche als innerstädtische Wohnbauflächen zu erschließen und so die Brachfläche städtebaulich sinnvoll zu nutzen.*

*Auf aktive Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da diese aus städtebaulich-gestalterischen Gründen nicht hinnehmbar sind und im Kosten-Nutzen-Vergleich nicht effektiv sind.*

*Für einen Teilbereich der Baugebietsteilfläche des WA-4 sind passive Maßnahmen für den Außenwohnbereich von Wohnungen zu treffen.*

*Um das Maß zur Festsetzung des passiven Schallschutzes, hier das bewertete Bauschalldämmmaß*

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)  
Postbank Köln  
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

#### **Persönlicher Kontakt:**

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

#### **Verbindungen:**

Telefon: 02261/87-0  
Telefax: 02261/87-600  
E-Mail: rathaus@gummersbach.de  
Internet: www.gummersbach.de

*R`w, res festlegen zu können, sind durch den Gutachter Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ermittelt worden.*

*Danach ist der nördlichste Bereich dem Lärmpegelbereich I zuzuordnen. Daran südlich schließt sich der besonders große Bereich des Lärmpegelbereichs II an. Für die Lärmpegelbereiche I und II sind keine Schallschutzvorkehrungen erforderlich. Nun folgt ebenfalls in südlicher Richtung für wenige Teilflächen der Lärmpegelbereich III. Lediglich für den südöstlichsten Zipfel des Gesamtareals ist der Lärmpegelbereich IV festzusetzen.*

*Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf. R`w, res in dB(A)) für die Außenbauteilflächen (Dächer, Wände, Fenster) der entstehenden baulichen Anlagen ergibt sich gemäß der geplanten Nutzung der*

*Räume. Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf. R`w, res in dB(A)) ist als textliche Festsetzung zu manifestieren.*

*Zusätzlich sind für die lärmabgewandten Räume geringere Werte hinsichtlich des erforderlichen Bauschalldämmmaßes festzusetzen. Hier werden sich durchschnittlich um 5 dB(A) geringere Pegel einstellen. Dieser Tatbestand ist auch den Lärmkarten des Gutachters mit einer Beispielbebauung zu entnehmen.*

*Für die Gewährleistung der Schlafruhe in Räumen sind für die Wohngebietsflächen WA-4 Vorkehrungen zu treffen, da diese den Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB (A) NACHTS überschreiten. Hier sind geeignete fensterbezogene bauliche Maßnahmen erforderlich*

*Die Nutzung von Außenwohnbereichen ( Gärten, Terrassen, Balkonen etc. ) gehört, zumindest zeitweise tagsüber, zu dem Grundbedürfnis der Bewohner eines Wohngebäudes. Somit ist dieser entsprechend schutzwürdig. Lärmpegel von bis zu 60 dB (A) sind hierfür ausreichend und bis zu 62 dB(A) vertretbar, da die Nutzung nur wetterabhängig und stundenweise erfolgt.*

*Diese Außenwohnbereichsqualität ist in den Gebieten WA-1, WA-2 und WA-3 gegeben, da hier bis zu 60 dB (A) tags zu erwarten sind.*

*Der Bereich WA-4 ist hinsichtlich der hier zu erwartenden Lärmstörungen auf den Außenwohnbereich gesondert zu betrachten. Für die Teilflächen, die Tagespegel von über 60 dB(A) aufweisen, also im Lärmpegelbereich IV, sind Regelungen hinsichtlich deren Orientierung bzw. bauliche Maßnahmen zu treffen, damit eine vertretbare Außenwohnbereichsnutzung abgesichert werden kann.*

Zur Gewährleistung des erforderlichen Immissionsschutzes ist nachfolgende Festsetzung getroffen worden:

**4. Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

*Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes wird für die Außenbauteilflächen (Dächer, Wände, Fenster) der in Richtung Albertstraße bzw. Rospestraße ausgerichteten Räume ein nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderliches Bauschalldämmmaß festgesetzt.*

*In der Planzeichnung sind gemäß DIN 4109 Lärmpegelbereiche von II bis IV festgesetzt. Das erforderliche Bauschalldämmmaß (erf. R`w, res in dB(A)) ergibt sich gemäß der geplanten Nutzung der Räume:*

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und ähnliches  erf. R`w, res	Büroräume und ähnliches  erf. R`w, res
II	30	30
III	35	30
IV	40	35

*Ein geringeres Bauschalldämmmaß als vorstehend vorgegeben ist dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass Innenwerte von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts auch bei einem*

*geringeren Bauschalldämmmaß nicht überschritten werden. Dies kommt insbesondere bei lärmabgewandten Außenbauteilen in Betracht.*

*Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA-4 sind in dem Bereich der Lärmpegelbereichzonen III und IV in Wohn-/Schlafräumen von Ein-Zimmer-Wohnungen, Schlafräumen und Kinderzimmern zusätzlich schallgeschützte Lüftungseinrichtungen nach DIN 1946 einzubauen (z.B. Außenwandlüfter, kontrollierte Wohnungslüftung mit und ohne Wärmerückgewinnung).*

*Die Außenwohnbereiche, die einer Wohnung zugeordnet sind, die sich innerhalb der als Lärmpegelbereich III oder IV festgesetzten Wohnbaugebietsfläche WA-4 befinden, sind durch nachfolgend genannte Maßnahmen vor Lärmimmissionen zu schützen.*

*Orientierung zu einer lärmabgewandten Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereichen ein Tagpegel von kleiner 62 dB (A) erreicht wird.*

Eine Verkleinerung der festgesetzten „Allgemeinen – Wohngebietes WA 4“ ist daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen werden die vorliegenden Maßnahmenkonzepte beachtet und die Untere Bodenschutzbehörde bei weiteren Baumaßnahmen beteiligt. Eine Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Ihre Stellungnahme wird zu diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Stellungnahme nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Risken  
Fachbereich Stadtplanung